

**Verfahrensordnung des Sächsischen Bergsteigerbundes e.V. (SBB)  
zur Änderung der Sächsischen Kletterregeln**

Die Sächsischen Kletterregeln gelten in der Sächsischen Schweiz, im Zittauer Gebirge und in der Dippoldiswalder Heide. Sie haben keine Gesetzeskraft. Teile der Sächsischen Kletterregeln sind aber nach Maßgabe der §§ 6 Abs. 2 Nr. 19, 10 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz allgemeinverbindlich. Die Sächsischen Kletterregeln sind darüber hinaus Beurteilungsmaßstab für die Zulässigkeit des Felskletterns an Klettergipfeln in der Sächsischen Schweiz, im Zittauer Gebirge und in der Dippoldiswalder Heide in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach § 26 Abs. 3 Sächsisches Naturschutzgesetz.

Der Sächsische Bergsteigerbund (SBB) und die Sektion Zittau des DAV (SZ) sind zuständig für die Aufstellung und Fortschreibung der Sächsischen Kletterregeln. Änderungen der Sächsischen Kletterregeln können nur im Einvernehmen zwischen dem SBB und der SZ erfolgen. Änderungen, die Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Felskletterns in der Sächsischen Schweiz, im Zittauer Gebirge oder in der Dippoldiswalder Heide haben können, erfolgen im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz bzw. mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde.

Dies vorausgeschickt stellt der Vorstand des SBB nachfolgend eine Verfahrensordnung auf, welche für die Entscheidungsfindung innerhalb des SBB zur Änderung der Sächsischen Kletterregeln gilt. Die Entscheidungsfindung der SZ bleibt davon unberührt. Die vorliegende Verfahrensordnung kann in drei unterschiedlichen Varianten aufgerufen werden: a) durch einen angenommenen Antrag einer SBB Mitgliederversammlung, b) durch einen Vorstandsbeschluss des SBB oder c) durch einen Antrag eines der in Anhang A aufgeführten Bergsportvereine, welcher beim Vorstand des SBB eingereicht und geprüft wird. Das positive Ergebnis einer der drei Varianten wird im folgenden als *Änderungsantrag* bezeichnet und zieht die Anwendung der Verfahrensordnung nach sich.

1. Der Vorstand informiert die Bergsportvereine und Partner aus Anhang B über einen vorliegenden Änderungsantrag und bittet um die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters zur inhaltlichen Bearbeitung durch die Kommission Ethik und Regeln (KER, eine Arbeitsgruppe des SBB).
2. Die Prüfung und inhaltliche Bearbeitung des Änderungsantrags erfolgt durch die KER zusammen mit den in Ziff. 1 dieser Verfahrensordnung entsendeten Vertreterinnen oder Vertretern der Bergsportvereine. Im Rahmen dieser Bearbeitung ist wenigstens ein für alle Interessierte offenes Forum durchzuführen um Meinungen über den vorliegenden Änderungsantrag einzuholen. Die KER übergibt eine begründete Handlungsempfehlung und ggf. einen Textvorschlag an den Vorstand.
3. Der Vorstand prüft die Empfehlung der KER und kann eine weitere Bearbeitung im Rahmen der vorherigen Ziff. 2 beauftragen. Das Verfahren kann an dieser Stelle beendet werden, falls keine Änderung an den Sächsischen Kletterregeln erfolgen soll. Andernfalls informiert der Vorstand die Bergsportvereine und Partner aus Anhang B und beachtet dabei die Empfehlung aus vorheriger Ziff. 2. Die Bergsportvereine werden um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.
4. Der Vorstand des SBB legt den erarbeiteten Regeltext der nächstmöglichen SBB Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Im Rahmen der Einladung als auch zur Mitgliederversammlung informiert der Vorstand über die vorliegenden Stellungnahmen aus vorheriger Ziff. 3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit.
5. Der Vorstand informiert die in Anhang B aufgeführten Bergsportvereine und Partner über den in vorheriger Ziff. 4 gefassten Beschluss.

Kletterregeln, welche im Rahmen der vorliegenden Verfahrensordnung geändert wurden, wirken erst dann, wenn die in der Präambel dieser Verfahrensordnung aufgeführten Einvernehmen hergestellt sind.

Diese Verfahrensordnung tritt nach der Beschlussfassung des Vorstands des SBB in Kraft.

Dresden, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Alexander Nareike

1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Uwe Daniel

Vorstand für Bergsteigen

**Verfahrensordnung  
des Sächsischen Bergsteigerbundes e.V. (SBB)  
zur Änderung der Sächsischen Kletterregeln**



## **Anhang A**

Bergsportvereine, welche beim Vorstand des SBB Anträge zur Änderung der Sächsischen Kletterregeln einreichen dürfen:

- Akademische Sektion Dresden des Deutschen Alpenvereins
- Sektion Dresden des Deutschen Alpenvereins
- Sektion Zittau des Deutschen Alpenvereins

## **Anhang B**

- Alle in Anhang A aufgeführten Bergsportvereine
- Die Nationalparkverwaltung der Sächsischen Schweiz
- Die örtlich zuständige Naturschutzbehörde

Weitere Sektionen des Deutschen Alpenvereins, welche ihr Arbeitsgebiet in der Sächsischen Schweiz sehen, können auf Antrag an den SBB Vorstand in diesen Anhang B aufgenommen werden.

### Initialer Änderungsantrag

